StRR-kompakt*

Allgemeines

Sequenzielle Wahllichtbildvorlage im Strafverfahren

Wir hatten in StRR 2012, 60 ülber den BCH, Beschl. v. 9.11.2011 - 1 StR 524/11 - berichtet. Dort hatte der BCH ausgeführt, dass bei einer sequenziellen (manuell oder durch Einsatz technischer Mittel durchgeführten) Wahilichtbildvorlage wenigstens acht Lichtbilder von Personen zur Auswahl vorgelegt/-gezeigt werden sollten. Werde die Wahllichtbildvorlage vor der Vorlage bzw. dem Vorzeigen von acht Lichtbildern abgebrochen, weil die Zeugin/der Zeuge erklärt habe, eine Person wiedererkannt zu haben, mache dies das Ergebnis der Wahllichtbildvorlage zwar nicht wertlos, könne aber ihren Beweiswert mindern. Dies widersprach z.T. den Vorgaben der Innenministerien der Bundesländer (vol. z.B. RdErl. des Innenministeriums NRW v. 12.3.2006 - 42 - 62.09.08 [6407], SMBI, NRW, 2056), die z.T. vorsahen/-sehen die Vorlage von Vergleichsbildern im Rahmen der sequenziellen Wahllichtbildvorlage zu beenden, sobald die Zeugin/der Zeuge den Tatverdachtigen auf einem Lichtbild sicher wieder erkannt hat. Inzwischen hat NRW auf die BCH-Entscheidung reagiert. Das Innenministerium NRW hat mit Schreiben v. 14.2.2012 (Az. 422 - 62.09.08) die Polizeibehörden gebeten, ab sofort bei der sequenziellen Wahilichtbildvorlage mindestens acht Vergleichsbilder vorzulegen bzw. vorzuzeigen. Die Software für DigiED Net sei auch dahin gehend angepasst, dass den Zeugen auch nach dem Wiedererkennen einer Person alle Wahllichtbilder gezeigt werden und ein systembedingter Abbruch der Wahilichtbilidvorlage ausgeschlossen sei

StG8 - Allgemeiner Teil

Anklageschrift: Umgrenzungsfunktion

Eine Anklageschrift, die ein (noch) strafloses Verhalten schildert und offenlässt, welche konkreten Umstände eine Strafbarkeit des Angeklagten erst noch begründen sollen, erfüllt die Anforderungen an den Inhalt einer Anklageschrift (hier Vorwurf der Volksverhetzung) mit Angabe der den außeren und inneren Tatbestand belegenden Merkmale und an die Umgrenzungsfunktion einer Anklageschrift nicht (§ 130 Abs. 3 StGB; § 206a StPO).

OLG Nürnberg, Beschi. v. 22. 2. 2012 - 1 St OLG Ss 240/11

Besorgnis der Befangenheit: Kürzere Fristverlängerung als beantragt; Namhaftmachung

Die kürzer als beantragt gewährte Fristverlängerung vermag nicht den Eindruck der Befangenheit zu begründen (§ 24 StPO). Sinn und Zweck einer Namhaftmachung der zur Entscheidung berufenen Richter kann es nur sein, dem Betroffenen die Moglichkeit zu geben, etwaige – aus seiner Sicht – bestehende Vorbelastungen der Richter erkennen und entsprechende Anträge stellen zu können. Dem wird ein Blick in die Geschaftsverteilung, aus der sich auch die potenziellen Vertreter ergeben, weitaus mehr gerecht als die Mitteilung einer konkreten Gerichtsbesetzung, die sich bis zum Tag der Entscheidungsfindung durch unvorhergesehene Umstände – Krankheit, kurzfristige Heranziehung zu Spruchrichtertätigkeit etc. – jederzeit andern kann.

OLG Frankfurt/M., Beschil, v. 3. 1. 2012 - 2 Ws 166/11

Pflichtverteidiger: Versäumte Frist zur Benennung eines Pflichtverteidigers

Hat der Angeschuldigte nicht innerhalb der ihm gem. § 142 Abs. 1 Nr. 2 StPO gesetzten Frist einen Verteidiger seiner Wahl benannt und hat deshalb der Vorsitzende einen nicht benannten Rechtsanwalt zum Pflichtverteidiger bestellt, muss die Bestellung wieder aufgehoben werden, wenn der Angeschuldigte noch die Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts beantragt, bevor der Beschluss des Vorsitzenden Außenwirkung erlangen konnte.

LG Magdeburg, Beschl. v. 13. 2. 2013 - 22 Qs 11/12 (mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig)

Richtervorbehalt: Beweisverwertungsverbot

Die pauschale Annahme, bei Verdacht von Alkohol- und Drogendelikten stets zur Anordnung einer Blutprobe berechtigt zu sein, begründet die Besorgnis einer dauerhaften und ständigen Umgehung des Richtervorbehalts und führt zur Annahme eines Beweisverwertungsverbots (§ 81a Abs. 2 StPO).

AG Nordlingen, Urt. v. 28. 12. 2011 - 5 OWI 605 Js 109117/11

Hauptverfahren

Selbstleseverfahren: Durchführung; Protokollierung

Das Selbstleseverfahren (§ 249 Abs. 2 StPO) kann in der Hauptverhandlung angeordnet und im Beschluss wegen früheren Geschehens sogleich als durchgeführt erklart werden. Die Gerichtsmitglieder müssen jedoch von den Urkunden Kenntnis genommen haben. Es reicht nicht aus, dass sie dazu nur Gelegenheit hatten.

BCH, Beschi. v. 10. 1. 2012 - 1 52R 587/11

Beschwerde: Vorführung beim Amtsarzt

Die Beschwerde gegen eine Anordnung des erkennenden Gerichts, mit der die korperliche Untersuchung des Angeklagten zur Überprüfung seiner Verhandlungsfähigkeit angeordnet wird, ist jedenfalls dann zulässig, wenn der angefochtene Beschluss zugleich die Anwendung von eingriffsintensiven Zwangsmitteln erlaubt. In

Arom. d. Redaktion: Entscheidungen in dieser Bubrik sind – je nach Wichtigkeit – auch für die Besprechung im Bechtsgrechungsreport in einem der Foligehefte vorgesehen.

